

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
z.H. Frau Mag. Verena Malsch
Stubenring 1
A-1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/19/04/ak/DK	4529	19.02.2019
	Dr. Adriane Kaufmann		

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die AEV Holzwerkstoffe geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die AEV Holzwerkstoffe geändert wird** und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im neuen § 1 Abs 5 Z 1 lit b des Entwurfes ist vorgesehen, dass Holz auf versiegelten Flächen gelagert werden muss. Laut den Ausführungen der ExpertInnen des BMNT ergibt sich dies aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis (BVT WBP - wood based panels) und gilt also nur für IPPC-Anlagen.

Seitens der Holzindustrie wurde deshalb bereits in der Vergangenheit gefordert, dass dies auch im Text der AEV klargestellt werden soll, damit diese Vorgabe nicht auch für Nicht-IPPC-Anlagen, die der AEV unterliegen, greift.

Positiverweise gibt es nun einen Klammersausdruck, mit dem klargestellt werden soll, dass diese Vorgabe nur für IPPC-Anlagen gelten soll. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen lässt dieser aber in der gegebenen Textierung nach wie vor eine unterschiedliche Interpretation zu.

Folglich ersuchen wir um folgende Klarstellung:

„(5) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung gemäß Abs. 2 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Einleitung gemäß Abs. 2 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlage A nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 2 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

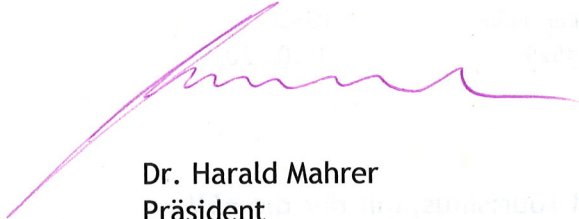
.....

b) Lagerung von Holz aller Art (Holzlager- und -verarbeitungsplätze in IE-Richtli-
nien-Anlagen im Freien), ausgenommen Rundholz oder Schwarten, auf versiegelten
Flächen,

Im Namen aller Beteiligten bedanken wir uns abschließend für die sehr gute Zusammenar-
beit in den technischen Gesprächsrunden!

Wir ersuchen um Unterstützung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur
Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär